

7.12.2009

Stellungnahme des svu|asep zur Änderung der CO₂-Verordnung

Der **Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep** bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderungen in der CO₂-Verordnung.

Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und erlauben uns, folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

Einleitung und Würdigung

Der svu|asep begrüsst grundsätzlich, dass mit diesen Änderungen Fördergelder bereitgestellt werden, weil nur so die Erneuerung des schweizerischen Gebäudeparks beschleunigt werden kann, was klimapolitisch unabdingbar ist. Die Quelle dieser Fördermittel, die CO₂-Abgabe, scheint uns zweckmässig.

Die in dieser Verordnung festgelegten Entscheidungs-, Verteil- und Kontrollprozesse sind logisch und praxisnah. Der detaillierte Ablauf-Beschrieb und das Bestreben, dass überall die gleichen Kriterien zur Anwendung gelangen sollen, sind sehr zu begrüßen.

Der svu|asep unterstützt daher die vorgesehenen Abläufe.

Ziel der svu|asep Stellungnahme

Allerdings ist der svu|asep der Ansicht, dass mit der Möglichkeit dieser nationalen Finanzhilfen auch Forderungen nach Baunormen, die heute noch nicht überall zur Selbstverständlichkeit gehören, verbunden werden können.

Unseres Erachtens bietet dieses Instrument die Gelegenheit, landesweit die nachhaltige Bauweise bevorzugt zu fördern. Dieses Ziel stützt sich u.a. auch auf Anliegen vieler öffentlicher Hände, z.B. jene der Stadt Zürich „Erhöhung der Kompetenz einzelner Planer im Bereich von Nachhaltigkeitsfragen und Minergie“ oder des Kantons Zürich „Lebenszyklusbetrachtung bei Gebäuden verbessern unter Einbezug der zukünftigen Nutzer“ (je geäußert am Behördengespräch mit der SIA Sektion Zürich im Januar 2009).

Massnahmen

Neben der CO₂-Reduktion im Betrieb eines Gebäudes ist auch die Umwelt-Qualität der Baumaterialien in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Den Kantonen ist ein Kriterienkatalog vorzuschreiben, nach dem die Nachhaltigkeitsqualität der Bausubstanz der unterstützten Gebäude zu beurteilen ist.

Im Minimum ist eine Prüfung zu verlangen, wenn von den Nachhaltigkeitsprinzipien abgewichen wird.

Es ist zu prüfen, ob sich die Umweltbelastung der Bausubstanz mit der errechneten CO₂-Einsparung aus dem Betrieb aufrechnen lässt.

Umsetzungsvorschlag

Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen der Programmvereinbarungen festzulegen und sollten unter Art.28c, 2c Eingang finden.

Es ist zu prüfen, ob die Festlegung der landesweit geltenden Beurteilungs- und Prüfungskriterien dem Fachausschuss für das nationale Gebäudeprogramm gemäss Art.28h aufgetragen werden soll.